

## **Hinweise zum Artenschutz** **für den Zoofachhandel und für den Käufer** **von Tieren besonders geschützter Arten**

Dem Zoofachhandel kommt innerhalb des Artenschutzes eine verantwortungsvolle Rolle zu. Diese Hinweise informieren über wichtige Vorschriften und sollen dazu dienen, Verstößen vorzubeugen. Im Rahmen der vom Fachhändler zu erwartenden Sorgfaltspflicht sollte eine Information der Käufer zu den grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen beim Erwerb und bei der Haltung von Tieren der besonders geschützten Arten selbstverständlich sein.

### **1. Besonders und streng geschützte Arten**

Auf nationaler Ebene (nach Bundesnaturschutzgesetz) unterliegen viele Tiere je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz.

Bundesweit **besonders geschützte Arten** sind:

1. Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Anhang A- und B-Arten)
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten)
3. europäische Vogelarten
4. Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), die in Spalte 2 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (Anlage 1-Arten).

**Streng geschützte Arten** sind:

1. Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Anhang A-Arten)
2. Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Anhang IV-Arten)
3. Arten der Anlage 1 der BArtSchV, die in Spalte 3 mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (Anlage 1-Arten).

Für streng geschützte Arten gelten aufgrund ihrer starken Gefährdung schärfere Schutzbestimmungen. Streng geschützte Arten sind auch **immer zugleich besonders geschützt**.

Um Informationen zum Schutzstatus eines bestimmten Tieres zu erhalten, kann selbstständig im Internet über **[www.wisia.de](http://www.wisia.de)** recherchiert oder bei der zuständigen Artenschutzbehörde nachgefragt werden.

### **2. Nachweisführung bei Erwerb und Besitz von Tieren besonders geschützter Arten**

Der **Besitz** von Tieren besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen ist er erlaubt, wenn das Tier nachweislich:

- rechtmäßig gezüchtet wurde
- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer bzw. Eigentümer solcher Tiere ist oder mit diesen Tieren handelt, kann sich deshalb auf eine Besitzberechtigung nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben

worden sind. **Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z. B. ein offizieller Kauf bei einem Großhändler oder Privathalter erfolgte, sondern dass das Exemplar ursprünglich einmal legal erworben wurde. Die Nachweispflicht gilt permanent und geht über die Aufbewahrungsfrist für die Aufnahme- und Auslieferungsbücher (siehe 3.) hinaus.**

Grundsätzlich kann jedes zur Nachweisführung geeignete Beweismittel (z. B. Einfuhrdokumente, CITES-/EG-Bescheinigungen, behördliche Bescheinigungen, Zuchtbelege) als Besitzberechtigungsnachweis anerkannt werden. Soweit rechtmäßiger Besitz schon zum Zeitpunkt des Erwerbs nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der Nachweis mit den jeweiligen Dokumenten (z. B. Einfuhrgenehmigungen, Vermarktungsbescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen) zu führen. Bei Bescheinigungen und Belegen ist für eine stichhaltige Nachweisführung entscheidend, dass diese eindeutig den jeweils bezeichneten Exemplaren zugeordnet werden können.

**Anhang B-Arten** (z.B. Jemenchamäleon, viele Papageienarten) benötigen je nach Herkunft unterschiedliche Nachweisdokumente:

Im Falle **importierter Tiere** muss eine Einfuhrgenehmigung (ggf. in Kopie) vorliegen, auch ist der Nachweis durch "alte" (blaue) CITES-Bescheinigungen möglich. Die Zuordnung des Exemplars zu diesen Dokumenten erfolgt durch Hinzufügen von Kopien der Lieferscheine/Rechnungen des jeweiligen Verkäufers, die auf die Einfuhrgenehmigung Bezug zu nehmen haben. Die Adressen (nicht der Name) des Importeurs oder Zwischenhändlers dürfen geschwärzt werden. Ein ungeschwärztes Exemplar ist für Kontrollen der Behörden vorzuhalten und ist mit dem Aufnahme- und Auslieferungsbuch aufzubewahren.

Handelt es sich um **gezüchtete Tiere**, genügt als Nachweisdokument eine vom Züchter selbst ausgestellte Zuchtbescheinigung, auch behördliche Zuchtbelege sind möglich. Diese Dokumente müssen immer Bezug auf eine Zuchtbucheintragung nehmen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Unterschrift des Züchters sowie das Ausstellungsdatum
- Wissenschaftlicher Arname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zuchtbuchnummer und Kennzeichen des Tieres
- Angaben zu den Elterntieren (Zuchtbuchnummer und Kennzeichen) soweit möglich.

Eine geschlossene Beringung bei Vögeln ersetzt z.B. nicht die Nachweisführung mit Zuchtbeleg, sie stellt lediglich eine ordnungsgemäße Kennzeichnung dar und kann als Indiz für eine Nachzucht gewertet werden.

Vor allem bei nicht kennzeichnungspflichtigen Anhang-B-Arten – egal ob gezüchtet, eingeführt etc. – ist die Dokumentation, über welche Personen der Zwischenerwerb stattgefunden hat, von großer Bedeutung („Nachweiskette“ mittels Abgabebescheinigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder Kaufverträgen). Nur so kann eine eindeutige Zuordnung des einzelnen ungekennzeichneten Tieres zum Zuchtbeleg erfolgen.

Für **Anhang A-Arten** (z.B. Griechische Landschildkröten) muss für einen rechtmäßigen Ankauf immer eine EG-Bescheinigung im Original (gelbes Formular) vorliegen. Hierbei muss besonders auf den Inhalt dieser Bescheinigung (z.B. besondere Beschränkungen, Hinweise zur Kennzeichnung) geachtet werden, nicht jede EG-Bescheinigung erlaubt eine uneingeschränkte Weitervermarktung!

**Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie** (z.B. Europäische Sumpfschildkröten) und **europäische Vogelarten:**

Ein legaler Bezug direkt aus einem Drittland (Staat außerhalb der EU) ist durch Vorlage einer Ausnahmegenehmigung des BfN nachzuweisen. Zu beachten ist hier, dass bei der Einfuhr von Tieren dieser Arten zwischen dem 01.01.1987 bis zum 08.05.1998 die nationalen Einfuhrgenehmigungsregelungen zu beachten waren. Dies ist ggf. nachzuweisen. Für in der EU gezüchtete Tiere erfolgt die Nachweisführung wie bei Arten des Anhangs B (s.o.).

Arten der **Anlage 1 der BArtSchV** (z.B. Feuersalamander, Torfmoos) können ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland eingeführt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das jeweilige Exemplar aus dem Ausland eingeführt wurde. Bei kommerziellen Einfuhren kann dies insbesondere durch ein Zollpapier belegt werden. Für in Deutschland gezüchtete Tiere ist der Nachweis zur Besitzberechtigung wie für Anhang B-Arten (s.o.) zu führen.

Beim **Verkauf** der Exemplare muss der Käufer von der Zoofachhandlung neben einer Rechnung auch die Herkunftsnachweise (Einfuhrdokument bzw. Zuchtbeleg), auf die die Rechnung Bezug nimmt, erhalten.

Die insbesondere bei den Anhang B-Arten im Zoogroß- und Zooeinzelhandel noch anzutreffende Praxis, dass auf den Rechnungen und in den Büchern im Falle der Einfuhr lediglich eine Einfuhrgenehmigungsnummer zitiert und im Falle der Zucht lediglich eine EU-Nachzucht konstatiert werden, genügt keinesfalls den vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Nachweispflichten. Mit derartigen Angaben können weder die ursprüngliche Herkunft noch die Rechtmäßigkeit der Inbesitznahme der Exemplare beurteilt und nachgewiesen werden.

Können die entsprechenden Nachweise zur Besitzberechtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle der zuständigen Behörde nicht vorgelegt werden, kann das jeweilige Exemplar beschlagnahmt bzw. eingezogen werden. Auch wenn die Nachweise später erbracht werden und die Beschlagnahme aufgehoben wird, so hat der Nachweispflichtige die Kosten für die Beschlagnahme/Einziehung zu tragen.

### **3. Buchführungspflicht**

Wer gewerbsmäßig Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- und verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung führen. In diesem Buch sind in dauerhafter Form mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen: Lfd. Nummer, Eingangstag, deutscher und wissenschaftlicher Artname, ggf. Beschaffenheit und Nummer des Kennzeichens, Bezeichnung und Nummer der besitzberechtigenden Dokumente, Name und Anschrift des Einlieferers, Abgangstag, Name und Anschrift des Empfängers. Ein Muster dieses Buches ist in Anlage 4 BArtSchV (siehe Anlage 3) abgedruckt. Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre (Hinweis: die Nachweispflicht ist unbefristet) und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch kann z. B. beim Wilhelm-Köhler-Verlag, PF 1261, 32372 Minden, bezogen werden.

Exemplare besonders geschützter Arten sind bereits zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. Ankaufs im Geschäft einzutragen und bei Verkauf oder Tod unverzüglich auszutragen, sonst verliert die Buchführung ihre Nachweiskraft. Da die korrekte Buchführung, insbesondere seit Wegfall der CITES-Bescheinigungspflicht für Anhang B-Arten, wichtiger Bestandteil der Nachweisführung und ein wesentliches Instrument zur Überwachung des Handels mit Exemplaren besonders geschützter Arten ist, muss darauf besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Bücher **mit** den Belegen sind den unteren Naturschutzbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Prüfung der Bücher kann hierbei im Geschäft oder am Sitz der Behörde erfolgen. Die den Bucheintragungen zuzuordnenden Herkunftsnachweise (Rechnungen, Liefer- und Zuchtbelege etc.) sollten zur Erleichterung der Zuordnung am oberen Rand mit der lfd. Buch-Nr. versehen und dementsprechend als Anlage z. B. in einem Ordner abgeheftet werden. **Auf EG-Bescheinigungen für Arten des Anhangs A dürfen allerdings keine Vermerke vorgenommen werden**, hier ist die Bescheinigungsnummer (Feld oben rechts) beim jeweiligen Tier im Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu notieren.

Ein Verstoß gegen die Buchführungspflicht begründet einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

#### 4. Anzeigepflicht

An- und Verkauf von Wirbeltieren besonders geschützter Arten (außer Tiere der Arten, die in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind – siehe Anlage 1) sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung schriftlich anzuzeigen. Nach der Anmeldung ist jeder weitere Zugang (hierunter fallen auch Nachzuchten) und Abgang (z. B. auch verstorbene Tiere) meldepflichtiger Tiere ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige müssen Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere angegeben sein. Die Anzeige ist zu datieren und zu unterzeichnen. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung (z.B. in eine andere Filiale) oder eine Neukennzeichnung/Änderung des Kennzeichens sind wiederum unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht besteht sowohl für gewerbsmäßige Tierhaltungen (somit auch für den Zoofachhandel) als auch für den privaten Halter. Versäumte, verspätete oder unvollständige Anzeigen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei gewerbsmäßigen Tierhaltungen können die zuständigen Behörden **Ausnahmen von der Anzeigepflicht** zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist. Von dieser Ausnahmeregelung wird insoweit Gebrauch gemacht, als dass im Zoofachhandel nicht bei jeder Bestandsänderung eine Meldung eingefordert wird. **Es wird im Regelfall als ausreichend angesehen, wenn nach jeder größeren Lieferung (ab 10 meldepflichtigen Tieren), jedoch spätestens zum Ende eines jeden Quartals, eine Bestandsanzeige erfolgt.** Für die Bestandsanzeige ist es ausreichend, die entsprechenden Seiten des Aufnahme- und Auslieferungsbuches einschließlich der dazugehörigen Herkunftsnachweise abzulichten und alle Änderungen seit der letzten Bestandsmeldung auf der Kopie mit einem Textmarker zu kennzeichnen. Auf

Einreichen eines Fotos zum Zwecke der Identifikation wird verzichtet. Bei mit Fotodokumentation gekennzeichneten Tieren (z.B. Landschildkröten) muss jedoch unbedingt auf deren Aktualität geachtet werden.

Dieser Informationsschrift liegt ein Meldeformular (Anlage 2) bei. Zoofachhändler werden gebeten, beim Verkauf meldepflichtiger Tiere den Käufern jeweils eine Ablichtung des Formulars mitzugeben und diese auf ihre Pflicht zur umgehenden Bestandsanzeige bei den unteren Naturschutzbehörden hinzuweisen.

## 5. Vermarktung

Der Begriff Vermarktung umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine Vermarktung von Tieren besonders geschützter Arten ist ebenfalls grundsätzlich verboten, es gelten jedoch in der Regel die gleichen Ausnahmefälle wie beim Besitzverbot. Der Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme muss allerdings bereits z.B. beim Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und beim Verkauf dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

## 6. Vermarktungsgenehmigungen

Für Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist für jede Vermarktungshandlung eine **gültige behördliche Genehmigung** in Form einer EG-Bescheinigung erforderlich. Diese EG-Bescheinigung muss z. B. bei Ankauf des Exemplars oder bei Verkaufsangeboten bereits vorliegen und mit dem Exemplar dem Käufer übergeben werden.

Die Vermarktungsbescheinigungen sind im Regelfall exemplarbezogen und berechtigen zur unbegrenzten Vermarktung des Exemplars in der Europäischen Gemeinschaft. Inhaberbezogene Vermarktungsbescheinigungen berechtigen nur den Inhaber zur Vermarktung des in der Bescheinigung eingetragenen Tieres.

Insbesondere folgende Punkte sind vom Zoofachhandel auf den Vermarktungsbescheinigungen schon beim Ankauf der Tiere zu überprüfen:

- *Stimmt das Kennzeichen am Tier mit dem auf der Vermarktungsbescheinigung aufgeführten Kennzeichen überein? – Wenn nicht: keine Annahme des Tieres und Meldung an zuständige Naturschutzbehörde*
- *Handelt es sich um eine inhaberbezogene Vermarktungsbescheinigung? (erkennbar in Feld 20 angekreuzt) – Wenn ja: Sofortige Neubeantragung einer Vermarktungsgenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde*

Ein häufig anzutreffender Fall ist die Ausstellung von inhaberbezogenen EG-Vermarktungsbescheinigungen aus Österreich für Schildkröten. Wurden vom Zoofachhandel diese Schildkröten mit inhaberbezogenen Bescheinigungen aufgekauft, muss zwecks legaler Weitervermarktung bei der zuständigen Behörde eine neue Vermarktungsgenehmigung beantragt werden.

- *Ist in Feld 19 der Kasten 2 angekreuzt? – nur wenn Kreuz vorhanden, darf das Tier kommerziell vermarktet werden*

Ist bereits beim Ankauf festzustellen, dass die Genehmigung nicht mehr gültig, das Tier nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet oder der Bescheinigung nicht eindeutig zuzuordnen ist, muss unbedingt vom Erwerb des Tieres Abstand genommen werden.

## 7. Kennzeichnung

Eine wichtige Voraussetzung zur Nachweisführung für besonders geschützte Arten wie auch zur Ausstellung einer neuen Vermarktungsbescheinigung bei Anhang A-Arten ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung kennzeichnungspflichtiger Tiere.

Hier muss z. B. bei Vögeln auf die richtige Beringung und vor allem bei Schildkröten, die nicht mit einem Transponder gekennzeichnet sind, auf eine lückenlos nachvollziehbare und aktuelle Fotodokumentation geachtet werden. Diese Fotos sind regelmäßig zu aktualisieren, wenn sich die Merkmale des Tieres verändern (siehe hierzu die "Hinweise zum Artenschutz für den Handel, Haltung und Zucht von Schildkröten").

## 8. Faunenverfälscher

Amerikanischer Biber, Grauhörnchen, Schnapp- und Geierschildkröte unterliegen grundsätzlich Besitz und Vermarktungsverboten, obwohl sie nicht besonders geschützt sind.

## 9. Pflichten der Zoofachhändler bei Kontrollen

Die zuständigen Behörden dürfen, soweit erforderlich, in ihrem Zuständigkeitsbereich betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten **betreten** und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen **einsehen**.

Der Auskunftspflichtige hat dies nicht nur zu dulden, sondern auch die beauftragten Personen zu **unterstützen** (z.B. die Auffindung von und den Zugang zu lebenden Tieren zu ermöglichen). Auf Verlangen ist das **Aufnahme- und Auslieferungsbuch** zur Prüfung auszuhändigen.

Zu widerhandlungen sind bußgeldbewehrt. Zoofachhändler sollten aber grundsätzlich beachten, dass bei einer Reihe von Verstößen, die vorsätzlich und gewerbsmäßig begangen werden, das Strafrecht zu Anwendung kommt.

**Anlagen:** Anlage 1 - nicht anzeigepflichtige Arten (Anlage 5 BArtSchV)  
Anlage 2 - Meldeformular  
Anlage 3 - Muster Aufnahme- und Auslieferungsbuch (Anlage 4 BArtSchV)

Bearbeitungsstand: Juni 2012